

Aktueller Satzungstext	Änderungsvorschlag	Begründung
<p><b>§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft</b></p> <p>1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.</p> <p>2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an <b>das Präsidium</b> ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.</p> <p>Die Aufnahme erfolgt durch <b>das Präsidium</b>.</p> <p>3. Der Verein besteht aus: ...</p> <p>Zu b) Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch <b>das Präsidium</b> auf Vorschlag des Verwaltungsrates zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.</p>	<p><b>§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft</b></p> <p>1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.</p> <p>2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an <b>den Vorstand</b> ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.</p> <p>Die Aufnahme erfolgt durch <b>den Vorstand</b>.</p> <p>3. Der Verein besteht aus: ...</p> <p>Zu b) Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch <b>den Vorstand</b> auf Vorschlag des Verwaltungsrates zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.</p>	<p>Die Änderung ergibt sich aus der Ersetzung des Präsidiums durch den Vorstand (vgl. die Erläuterungen zu §§ 6, 8).</p> <p>Die Änderung ergibt sich aus der Ersetzung des Präsidiums durch den Vorstand (vgl. die Erläuterungen zu §§ 6, 8).</p> <p>Die Änderung ergibt sich aus der Ersetzung des Präsidiums durch den Vorstand (vgl. die Erläuterungen zu §§ 6, 8).</p>
<p><b>§ 3 Verlust der Mitgliedschaft</b></p> <p>1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an <b>das Präsidium</b> zu richten.</p>	<p><b>§ 3 Verlust der Mitgliedschaft</b></p> <p>1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an <b>den Vorstand</b> zu richten.</p>	<p>Die Änderung ergibt sich aus der Ersetzung des Präsidiums durch den Vorstand (vgl. die Erläuterungen zu §§ 6, 8).</p>
<p><b>§ 6 Vereinsorgane</b></p> <p>Organe des Vereins sind:</p> <p>...</p> <p>b) <b>Das Präsidium</b></p> <p>...</p>	<p><b>§ 6 Vereinsorgane</b></p> <p>Organe des Vereins sind:</p> <p>...</p> <p>b) <b>Der Vorstand</b></p> <p>...</p>	<p>Entgegen weit verbreiteter Ansicht sieht die Satzung in § 8 bereits das Präsidium als Kollegialorgan vor, das aus 3 gleichberechtigten Mitgliedern besteht. Dem Präsidenten stehen somit keine weitergehenden Rechte zu als den anderen Mitgliedern des Präsidiums. Um dies auch nach außen zu dokumentieren erscheint eine Angleichung an den Wortlaut des Bürgerlichen Gesetzbuches angezeigt.</p>
<p><b>§ 7 Mitgliederversammlung</b></p> <p>...</p> <p>3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es</p> <p>a) <b>das Präsidium</b> beschließt oder b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder einen entsprechenden schriftlichen Antrag mit entsprechenden Anträgen zur Tagesordnung <b>beim Präsidium</b> stellt oder c) der Verwaltungsrat dies beantragt, unter Nennung der Anträge zur Tagesordnung. Im Falle der Weigerung oder Untätigkeit <b>des Präsidiums</b> steht dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates das Recht zur Einberufung der Mitgliederversammlung im eigenen Namen zu. Die Anträge des Verwaltungsrats zur Tagesordnung gelten dann als Tagesordnung für die Mitgliederversammlung.</p> <p>4. <b>Das Präsidium</b> hat alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung, des Zeitpunktes und des Ortes, mittels einfachen Briefes einzuladen. Zwischen dem Versand der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung, ist eine Ladungsfrist von mindestens vierzehn Tagen einzuhalten.</p> <p>...</p>	<p><b>§ 7 Mitgliederversammlung</b></p> <p>...</p> <p>3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es</p> <p>a) <b>der Vorstand</b> beschließt oder b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder einen entsprechenden schriftlichen Antrag mit entsprechenden Anträgen zur Tagesordnung <b>beim Vorstand</b> stellt oder c) der Verwaltungsrat dies beantragt, unter Nennung der Anträge zur Tagesordnung. Im Falle der Weigerung oder Untätigkeit <b>des Vorstands</b> steht dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates das Recht zur Einberufung der Mitgliederversammlung im eigenen Namen zu. Die Anträge des Verwaltungsrats zur Tagesordnung gelten dann als Tagesordnung für die Mitgliederversammlung.</p> <p>4. <b>Der Vorstand</b> hat alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung, des Zeitpunktes und des Ortes, <b>mittels eines Dokuments, das der Textform (§ 126b BGB) entspricht</b>, einzuladen. Zwischen dem Versand der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung, ist eine Ladungsfrist von mindestens vierzehn Tagen einzuhalten.</p> <p>...</p>	<p>Die Änderungen ergeben sich aus der Ersetzung des Präsidiums durch den Vorstand (vgl. die Erläuterungen zu §§ 6, 8).</p> <p>Die Änderung ergibt sich aus der Ersetzung des Präsidiums durch den Vorstand (vgl. die Erläuterungen zu §§ 6, 8).</p> <p>Die erste Änderung ergibt sich aus der Ersetzung des Präsidiums durch den Vorstand (vgl. die Erläuterungen zu §§ 6, 8).</p> <p>Die Änderung der Einladungsform dient der Vereinfachung und Kostenersparnis. Die Textform schließt auch die Möglichkeit ein, per e-mail einzuladen (vgl. OLG</p>

5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Diese muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht **des Präsidiums**
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung **des Präsidiums**

...

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

...

9. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich **beim Präsidenten** des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge können in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit von der Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit bejaht wird.

...

11. Die Mitgliederversammlung soll jeweils im ersten Halbjahr des neuen Geschäftsjahres stattfinden.

...

5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Diese muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht **des Vorstands**
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung **des Vorstands**

...

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

...

9. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich **beim Vorstand** des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge können in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit von der Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit bejaht wird.

...

11. Die Mitgliederversammlung soll spätestens im September eines jeden Kalenderjahres stattfinden.

...

Schleswig, Beschluss vom 25.01.2012 – 2 W 57/11 –, NJW 2012, 2524 [2525]; *Wendtland*, in: Bamberger/Roth, Beck'scher Online-Kommentar, BGB, Stand: 01.08.2013, § 126 b Rn. 5).

Die Änderungen ergeben sich aus der Ersetzung des Präsidiums durch den Vorstand (vgl. die Erläuterungen zu §§ 6, 8).

Die Änderung ergibt sich aus der Ersetzung des Präsidenten durch den Vorstandssprecher (vgl. die Erläuterungen zu §§ 6, 8). Da der Vorstandssprecher allerdings nicht im Vereinsregister einzutragen ist, muss Zugang beim Vorstand, d.h. bei einem beliebigen Vorstandsmitglied, genügen.

Das Geschäftsjahr des Vereins stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

Der wirtschaftliche Erfolg oder Misserfolg eines Fußballvereins bestimmt sich aber nicht nach dem Kalenderjahr, sondern nach der jeweiligen Saison. Für diesen Zeitraum werden sowohl Sponsoren- als auch Spieler- und Trainerverträge geschlossen.

Deshalb sollte das Präsidium des Vereins in der Mitgliederversammlung auch vor allem über den wirtschaftlichen Erfolg oder Misserfolg der abgelaufenen Saison berichten.

Eine Änderung des Geschäftsjahres auf die Periode vom 01.07. bis 30.06. eines Kalenderjahres ist dagegen nach hier vorliegenden Informationen mit zu hohen Kosten verbunden.

<p><b>§ 8 Präsidium</b></p> <p>1. Das Präsidium setzt sich wie folgt zusammen:</p> <p>a) Präsident b) Vizepräsident – Sport c) Vizepräsident – Finanzen</p> <p>2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB von jeweils zwei gemeinschaftlich handelnden Präsidiumsmitgliedern vertreten.</p> <p>3. Das Präsidium führt die Geschäfte des Vereins eigenverantwortlich unter Beachtung der Sorgfaltspflichten, die an eine ordentliche und gewissenhafte Geschäftsführung zu stellen sind. Das Präsidium ist der Mitgliederversammlung verantwortlich...</p> <p>4. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, ist der Verwaltungsrat berechtigt, kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger zu berufen. In der nächsten Mitgliederversammlung findet für dieses Präsidiumsamt eine Neuwahl statt, mit verkürzter Wahlperiode bis zur nächsten regulären Wahl gemäß § 10.</p> <p>5. Das Präsidium hat in jährlichem Turnus dem Verwaltungsrat einen Finanzplan vorzulegen. Im Innenverhältnis gilt, dass über den Ansatz im Finanzplan hinausgehende Ausgaben der vorherigen Genehmigung des Verwaltungsrats bedürfen. Gleiches gilt für den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, für die Übernahme von Bürgschaften und von Mitverpflichtungen für Verbindlichkeiten Dritter, für den Abschluss von Darlehensverträgen und Stundungsvereinbarungen nebst zugehörigen Sicherungsgeschäften, für Investitionen und Rechtsgeschäfte mit einer Laufzeit von mehr als zwei Jahren oder solchen, bei denen der Wert des Leistungsaustauschs einen Betrag von 50.000,00 € je Wirtschaftsjahr übersteigt, sowie schließlich für den Abschluss von Verträgen, die eine Zahlungsverpflichtung des Vereins von mehr als 25.000,00 € pro Jahr beinhalten. In vorstehendem Umfang ist die Vertretungsmacht des Präsidiums auch mit Wirkung gegen Dritte, also im Außenverhältnis beschränkt, und diese Beschränkung ist auch in das Vereinsregister einzutragen.</p>	<p><b>§ 8 Vorstand</b></p> <p>1. Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3 und höchstens 5 Mitgliedern zusammen. Er bestimmt einen Vorstandssprecher und gibt sich eine Geschäftsordnung, in der sowohl die Modalitäten von Abstimmungen innerhalb des Vorstandes als auch die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt werden.</p> <p>2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB durch jedes Vorstandsmitglied alleine vertreten.</p> <p>Für Rechtsgeschäfte, bei denen der Wert des Leistungsaustauschs einen Betrag von 1.500,- € übersteigt, wird der Verein von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.</p> <p>Der Vorstand ist berechtigt, für einzelne Geschäftsbereiche Vollmachten für Vorstandsmitglieder oder Dritte auszustellen. Hierbei kann er in Ausnahmefällen auch dann, wenn der Wert des Leistungsaustauschs einen Betrag von 1.500,- € übersteigt, eine Einzelperson mit der Vertretung des Vereins beauftragen.</p> <p>3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins eigenverantwortlich unter Beachtung der Sorgfaltspflichten, die an eine ordentliche und gewissenhafte Geschäftsführung zu stellen sind. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich...</p> <p>4. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, ist der Verwaltungsrat berechtigt, kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger zu berufen. In der nächsten Mitgliederversammlung muss für dieses Vorstandsamt eine Neuwahl stattfinden, wenn die Anzahl der Vorstandsmitglieder unter 3 gesunken ist. Sind noch mindestens 3 Vorstandsmitglieder vorhanden, so kann eine solche Neuwahl stattfinden. Die Wahlperiode verkürzt sich für ein derart nachgewähltes Vorstandsmitglied bis zur nächsten regulären Wahl im Sinne des § 10.</p> <p>5. Der Vorstand hat in jährlichem Turnus dem Verwaltungsrat einen Finanzplan vorzulegen.</p>	<p>Das bereits bisher bestehende Kollegialorgan soll zukünftig nicht mehr auf 3 Mitglieder beschränkt sein. Vielmehr soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Verantwortung, aber auch die Arbeit auf eine größere Zahl von Schultern zu verteilen. Zugleich soll die Möglichkeit geschaffen werden, das Aufgabengebiet auf die Vorstandsmitglieder zuzuschneiden und Klarheit über die einzelnen Aufgabengebiete zu schaffen. Der Vorstandssprecher soll vor allem den Verein nach außen repräsentieren. Ob er oder ein anderes Vorstandsmitglied bei Abstimmungen größeres Gewicht haben soll als die anderen Vorstandsmitglieder soll dem jeweiligen Vorstand überlassen bleiben.</p> <p>Die Regelung der Vertretung des Vereins und damit vor allem die Vertragsschlüsse mit Dritten müssen praktikabel geregelt werden. Nach den momentanen Regelungen müssen selbst dann zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam handeln, wenn es sich um Geschäfte des täglichen Lebens handelt. Bei einem Etat, der im mittleren 6-stelligen Bereich liegt, erscheint es angemessen, ein Vorstandsmitglied zum Vertragsabschluss bis zu einem Geschäftsvolumen von 1.500 € zu berechtigen.</p> <p>Die Bevollmächtigung für einzelne Geschäfte ermöglicht es dem Präsidium, bestimmte Aufgaben des täglichen Bedarfs – vor allem den Einkauf von Wasch- und Putzmittel, die Bestellung von Getränken und Sportbedarf – auf Dritte zu übertragen.</p> <p>Die Änderungen ergeben sich aus der Ersetzung des Präsidiums durch den Vorstand (vgl. die Erläuterungen zu §§ 6, 8).</p> <p>Die Änderung ergibt sich aus der Ersetzung des Präsidiums durch den Vorstand (vgl. die Erläuterungen zu §§ 6, 8). Ansonsten wird die Nachwahl eines Vorstandsmitglieds entsprechend der neuen Anzahl von Vorstandsmitgliedern geregelt.</p> <p>Die Regelung der Ziffer 5. ist unübersichtlich und bedarf daher einer Aufspaltung in mehrere Ziffern.</p>
---	---	---

	<p>6. Über den Ansatz im Finanzplan hinausgehende Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats, <b>wenn der Vorstand diese Ausgaben nicht durch entsprechende Einnahmen ausgleichen kann. Diese Bestimmung gilt nur im Innenverhältnis.</b></p> <p>7. Der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats bedürfen auch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,</li> <li>- die Übernahme von Bürgschaften und von Mitverpflichtungen für Verbindlichkeiten Dritter,</li> <li>- der Abschluss von Darlehensverträgen und Stundungsvereinbarungen nebst zugehörigen Sicherungsgeschäften,</li> <li>- Investitionen und Rechtsgeschäfte mit einer Laufzeit von mehr als zwei Jahren oder solche, bei denen der Wert des Leistungsaustauschs einen Betrag von 50.000,00 € je Wirtschaftsjahr übersteigt,</li> <li>- der Abschluss von Verträgen, die eine Zahlungsverpflichtung des Vereins von mehr als 25.000,00 € pro Jahr beinhalten.</li> </ul> <p>Insoweit ist die Vertretungsmacht des Vorstands auch mit Wirkung gegen Dritte, also im Außenverhältnis beschränkt. Diese Beschränkung ist in das Vereinsregister einzutragen.</p> <p><b>Der vorhergehenden Zustimmung steht die nachträgliche Zustimmung in ihrer Wirkung gleich.</b></p> <p><b>8. Der Genehmigung nach Ziffer 7. bedürfen nicht</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>die Verpachtung der Vereinsgaststätte und der sonstigen vereinseigenen Räumlichkeiten,</b></li> <li>- <b>der Abschluss von Sponsorenverträgen.</b></li> </ul> <p><b>Soweit bereits derartige Verträge abgeschlossen wurden, ist der Vorstand berechtigt, diese nachträglich zu genehmigen.</b></p>	<p>Die Regelung soll die Möglichkeit schaffen, bei Erhöhung der Einnahmen auch die Ausgabenseite anzupassen. Ist beispielsweise ein Sponsor bereit, die Kosten für einen Spieler zu übernehmen, so muss das Präsidium nicht erneut den Verwaltungsrat – der im Regelfall um einen ausgeglichenen Etat bemüht ist und deshalb einen solchen genehmigt – um Zustimmung bitten. Ist der Vorstand nicht in der Lage, die neuen Ausgaben gegen zu finanzieren, bleibt es praktisch bei der bisherigen Regelung. Soweit der Begriff „vorherige Genehmigung“ durch den Begriff „vorherige Zustimmung“ ersetzt werden soll, entspricht dies dem Wortlaut des Bürgerlichen Gesetzbuchs, vgl. § 184 Absatz 1 BGB.</p> <p>Ziffer 7. enthält lediglich in übersichtlicherer Form die Regelungen, die bisher bereits Bestandteil der Ziffer 5. sind.</p> <p>Die Gleichstellung von vorheriger und nachträglicher Zustimmung entspricht der herrschenden Meinung in Rechtsprechung (vgl. die Nachweise in BGH, Urteil vom 17.03.2008 – II ZR 239/06 –, NJW-RR 2008, 1488 [1489]).</p> <p>In der Praxis haben sich Genehmigungen für die Verpachtung der Vereinsgaststätte und den Abschluss von Sponsorenverträgen nicht bewährt. Während die Vereinsgaststätte als Sorgenkind des Vereins angesehen werden muss, weil sehr häufig ein schnelles Handeln bei Neuverpachtung und Stundung von Pachtzahlungen erforderlich sind, ist nicht einzusehen, warum der Verwaltungsrat für den Verein günstige Sponsorenverträge genehmigen sollte. Denn der mit dem Genehmigungsvorbehalt bezweckte Schutz des Vereins erfordert eine derartige Genehmigung in der Regel nicht.</p> <p>Der Vorstand kann durch die Änderung der Satzung nunmehr Sponsorenverträge und Pachtverträge in eigener Verantwortung abschließen. Insofern erscheint es konsequent, ihm nunmehr die Berechtigung zu geben, bereits bestehende Verträge zu genehmigen.</p>
§ 9 Verwaltungsrat	§ 9 Verwaltungsrat	

<p>1. Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Diese sollen aufgrund ihrer Ausbildung und ihres beruflichen Werdegangs über Erfahrungen in wirtschaftlichen und rechtlichen Angelegenheiten verfügen. Sie dürfen nicht gleichzeitig <b>Präsidiumsmitglieder</b> sein.</p> <p>2. Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.</p> <p>3. Scheidet im Laufe der Wahlperiode ein Mitglied aus dem Verwaltungsrat aus, <b>so dass sich eine gerade Zahl von Verwaltungsratsmitgliedern ergibt</b>, sind die verbliebenen Mitglieder berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen. Dort hat eine Nachwahl für diesen Platz im Verwaltungsrat stattzufinden mit Gültigkeit bis zur nächsten regulären Wahl für die Mitglieder des Verwaltungsrats.</p> <p>4. Der Verwaltungsrat hat die Aufgabe, <b>das Präsidium</b> in der Geschäftsführung zu unterstützen, zu beraten und zu überwachen. Er prüft und genehmigt insbesondere den <b>vom Präsidium</b> vorzulegenden jährlichen Finanzplan. Der Verwaltungsrat stimmt auch die sportlichen Ziele des Vereins mit <b>dem Präsidium</b> ab und unterstützt es bei der Gewinnung von Sponsoren. Der Verwaltungsrat unterstützt <b>den Präsidenten</b> auch in seiner repräsentativen Funktion und in der Außendarstellung des Vereins.</p> <p>...</p> <p>6. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit diejenige des Stellvertreters.</p> <p>7. Der Verwaltungsrat vertritt den Verein gegenüber <b>dem Präsidium</b>.</p> <p>8. Der Verwaltungsrat haftet dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.</p>	<p>1. Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens 5 und höchstens 7 Mitgliedern. Diese sollen aufgrund ihrer Ausbildung und ihres beruflichen Werdegangs über Erfahrungen in wirtschaftlichen und rechtlichen Angelegenheiten verfügen. Sie dürfen nicht gleichzeitig <b>Vorstandsmitglieder</b> sein.</p> <p>2. Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Erkennt ein Vereinsorgan im Laufe dieser Wahlperiode die Notwendigkeit, ein neues Mitglied in den Verwaltungsrat aufzunehmen und ist die Maximalzahl der Mitglieder noch nicht erreicht, so stellt sich dieses Mitglied auf der nächsten Mitgliederversammlung zu Wahl. Wird es gewählt so endet seine Wahlperiode mit dem Ende der Wahlperiode der weiteren Verwaltungsratsmitglieder.</p> <p>3. Scheidet im Laufe der Wahlperiode ein Mitglied aus dem Verwaltungsrat aus, <del>so dass sich eine gerade Zahl von Verwaltungsratsmitgliedern ergibt</del>, sind die verbliebenen Mitglieder berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen. Dort hat eine Nachwahl für diesen Platz im Verwaltungsrat stattzufinden mit Gültigkeit bis zur nächsten regulären Wahl für die Mitglieder des Verwaltungsrats.</p> <p>4. Der Verwaltungsrat hat die Aufgabe, <b>den Vorstand</b> in der Geschäftsführung zu unterstützen, zu beraten und zu überwachen. Er prüft und genehmigt insbesondere den <b>vom Vorstand</b> vorzulegenden jährlichen Finanzplan. Der Verwaltungsrat stimmt auch die sportlichen Ziele des Vereins mit <b>dem Vorstand</b> ab und unterstützt ihn bei der Gewinnung von Sponsoren. Der Verwaltungsrat unterstützt <b>den Vorstandssprecher</b> auch in seiner repräsentativen Funktion und in der Außendarstellung des Vereins.</p> <p>...</p> <p><b>6. Der Verwaltungsrat entscheidet durch Beschluss, welcher keiner besonderen Form bedarf. Beschlüsse sind unverzüglich zu dokumentieren und dem Vorstand anzuzeigen.</b></p> <p>7. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. <b>Er bleibt auch dann beschlussfähig, wenn seine Mitgliederzahl durch Ausscheiden einzelner Mitglieder unter die Mindestanzahl von Mitgliedern sinkt. Eine Stimmrechtsübertragung durch nicht anwesende Mitglieder ist unzulässig.</b> Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit diejenige des Stellvertreters.</p> <p>8. Der Verwaltungsrat vertritt den Verein gegenüber <b>dem Vorstand</b>.</p> <p>9. Der Verwaltungsrat haftet dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.</p>	<p>Die zahlenmäßige Beschränkung ist Reaktion auf die Erfahrungen mit einem zuletzt aus 14 Personen bestehenden Verwaltungsrat. Einer derartigen Anzahl von Mitgliedern eines Organs, die dessen Handlungsfähigkeit eher lähmt, sollte bereits durch die Satzung entgegen gewirkt werden.</p> <p>Die neu eingefügten Sätze ermöglichen die Aufnahme weiterer Verwaltungsratsmitglieder während der laufenden Wahlperiode. So ist gewährleistet, dass geeignete zur Mitarbeit bereite Kandidaten nicht jahrelang warten müssen, um Einfluss auf die Vereinspolitik zu nehmen.</p> <p>Die im Entwurf gestrichene Passage lässt keinen richtigen Sinn erkennen, sondern erschwert die Aufnahme von Ersatzmitgliedern.</p> <p>Die Änderungen ergeben sich aus der Ersetzung des Präsidiums durch den Vorstand (vgl. die Erläuterungen zu §§ 6, 8).</p> <p>Die neu eingefügte Ziffer 6. stellt klar, dass der Verwaltungsrat nicht nur im Rahmen von Verwaltungsratssitzungen Beschlüsse treffen kann, sondern auch im Umlaufverfahren, z.B. per e-mail. Die Dokumentationspflicht gewährleistet, dass Beschlüsse für die Nachwelt erhalten bleiben.</p> <p>Die bisherige Ziffer 6. wird durch die Einfügung der neuen Ziffer 6. zu Ziffer 7., die bisherigen Ziffern 7. und 8. werden zu Ziffern 8. und 9..</p> <p>Für den Fall des Absinkens der Mitgliederzahl wird eine Regelung getroffen, die die weitere Handlungsfähigkeit des Gremiums sicherstellt. Die vielleicht etwas sonderbar anmutende Formulierung (Wie kann ein Gremium beschlussfähig bleiben, dessen Mitgliederanzahl die Mindestanzahl unterschreitet?) muss im Sinne der Handlungsfähigkeit in Kauf genommen werden. Die Stimmrechtsübertragung ist auch nach bisheriger Satzung unzulässig („anwesend“). Da aber in der Vergangenheit teilweise Abweichendes praktiziert wurde, sollte eine Klarstellung erfolgen.</p> <p>Die Änderung ergibt sich aus der Ersetzung des Präsidiums durch den Vorstand (vgl. die Erläuterungen zu §§ 6, 8).</p>
<p><b>§ 10 Wahlen</b></p>	<p><b>§ 10 Wahlen</b></p>	

<p><b>Das Präsidium</b> wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.</p> <p>Ergänzungswahlen für kommissarische <b>Präsidiumsmitglieder</b> werden bei jeder ordentlichen Mitgliederversammlung durchgeführt, wobei die Wahlzeit mit der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung endet.</p>	<p>Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.</p> <p>Ergänzungswahlen für kommissarische <b>Vorstandsmitglieder</b> werden bei jeder ordentlichen Mitgliederversammlung durchgeführt, wobei die Wahlzeit mit der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung endet.</p>	<p>Die Änderung ergibt sich aus der Ersetzung des Präsidiums durch den Vorstand (vgl. die Erläuterungen zu §§ 6, 8).</p> <p>Die Änderung ergibt sich aus der Ersetzung des Präsidiums durch den Vorstand (vgl. die Erläuterungen zu §§ 6, 8).</p>
<p><b>§ 11 Kassenprüfung</b></p> <p>Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung <b>des Vizepräsidenten – Finanzen</b>.</p> <p>Finden sich keine Vereinsmitglieder zur Kassenprüfung, kann sich <b>das Präsidium</b> von der Mitgliederversammlung genehmigen lassen, dass externe Prüfer hinzugezogen werden.</p>	<p><b>§ 11 Kassenprüfung</b></p> <p>Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung <b>des Vorstandes</b>.</p> <p>Finden sich keine Vereinsmitglieder zur Kassenprüfung, kann sich <b>der Vorstand</b> von der Mitgliederversammlung genehmigen lassen, dass externe Prüfer hinzugezogen werden.</p>	<p>Nach bisheriger Satzung muss nicht das gesamte Präsidium entlastet werden, sondern allein der Vizepräsident Finanzen. Das wird der Gesamtverantwortung des Vorstandes für die Geschäfte des Vereins nicht gerecht und steht darüber hinaus nicht in Einklang mit § 7 Nummer 5 c) der Satzung.</p> <p>Die Änderung ergibt sich aus der Ersetzung des Präsidiums durch den Vorstand (vgl. die Erläuterungen zu §§ 6, 8).</p>
<p><b>§ 12 Maßnahmen gegen Mitglieder</b></p> <p>Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen <b>des Präsidiums</b>, oder des Verwaltungsrates verstoßen, können nach vorheriger Anhörung <b>vom Präsidenten</b> folgende Maßnahmen verhängt werden:</p> <p>a) Verweis b) angemessene Geldbuße c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.</p> <p>Bei vereinschädigendem Verhalten kann <b>das Präsidium</b> ein Mitglied ausschließen. Ein solcher Beschluss kann nur einstimmig gefasst werden. Der Verwaltungsrat soll zuvor gehört werden.</p>	<p><b>§ 12 Maßnahmen gegen Mitglieder</b></p> <p>Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen <b>des Vorstandes</b> oder des Verwaltungsrates verstoßen, können nach vorheriger Anhörung <b>vom Vorstandssprecher</b> folgende Maßnahmen verhängt werden:</p> <p>a) Verweis b) angemessene Geldbuße c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.</p> <p>Bei vereinschädigendem Verhalten kann <b>der Vorstand</b> ein Mitglied ausschließen. Ein solcher Beschluss kann nur einstimmig gefasst werden. Der Verwaltungsrat soll zuvor gehört werden.</p>	<p>Die Änderungen ergeben sich aus der Ersetzung des Präsidiums durch den Vorstand (vgl. die Erläuterungen zu §§ 6, 8).</p>
	<p><b>§ 13 Vergütungen für die Vereinstätigkeit</b></p> <p><b>1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.</b></p> <p><b>2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.</b></p> <p><b>3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Ziffer 2. trifft der Vorstand, im Falle des Abschlusses eines Dienstvertrages mit einem oder der Zahlung einer Aufwandsentschädigung an ein Vorstandsmitglied der Verwaltungsrat. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.</b></p> <p><b>4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.</b></p> <p><b>5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.</b></p> <p><b>6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen</b></p>	<p>Mit dem neu eingefügten § 13 werden die Zahlungen an Vereinsmitglieder einer Regelung zugeführt. Vor allem besteht nunmehr die Möglichkeit die sog. Ehrenamtszuschale, § 3 Nr. 26a EStG, steuerfrei zu leisten.</p>

	<p><b>Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..</b></p> <p><b>7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.</b></p> <p><b>8. Vom jeweils zuständigen Organ können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.</b></p>	
<p><b>§ 13 Vereinsauszeichnungen</b></p> <p>An Vereinsauszeichnungen können verliehen werden:</p> <p>...</p> <p>10. Wer sich um den Sport oder den Verein in ganz besonders hohem Maße verdient gemacht hat, kann nach einstimmigem Beschluss <b>des Präsidiums</b> zum »Ehrenmitglied« des Vereins ernannt werden... <b>Das Präsidium</b> kann den Ehrenmitgliedern, nach Rücksprache mit dem Verwaltungsrat, besondere Vergünstigungen einräumen.</p> <p>Die Ehrenzeichen werden in Mitgliederversammlungen oder bei besonders festlichen Anlässen <b>vom Präsidium</b> überreicht.</p>	<p><b>§ 14 Vereinsauszeichnungen</b></p> <p>An Vereinsauszeichnungen können verliehen werden:</p> <p>...</p> <p>10. Wer sich um den Sport oder den Verein in ganz besonders hohem Maße verdient gemacht hat, kann nach einstimmigem Beschluss <b>des Vorstands</b> zum »Ehrenmitglied« des Vereins ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist die höchste Auszeichnung des Vereins... <b>Der Vorstand</b> kann den Ehrenmitgliedern, nach Rücksprache mit dem Verwaltungsrat, besondere Vergünstigungen einräumen.</p> <p>Die Ehrenzeichen werden in Mitgliederversammlungen oder bei besonders festlichen Anlässen <b>vom Vorstand</b> überreicht.</p>	<p>Durch die Einführung des § 13 wird der alte § 13 zu § 14.</p> <p>Die Änderungen ergeben sich aus der Ersetzung des Präsidiums durch den Vorstand (vgl. die Erläuterungen zu §§ 6, 8).</p> <p>Die Änderung ergibt sich aus der Ersetzung des Präsidiums durch den Vorstand (vgl. die Erläuterungen zu §§ 6, 8).</p>
<p><b>§ 14 Auflösung des Vereins</b></p>	<p><b>§ 15 Auflösung des Vereins</b></p>	<p>Durch die Einführung des § 13 wird der alte § 14 zu § 15.</p>
<p><b>Salvatorische Klausel</b></p> <p>Sämtliche Mitglieder <b>des Präsidiums</b> werden, jeweils einzeln ermächtigt, Änderungen der heute beschlossenen Satzung vorzunehmen, für den Fall, dass das Registergericht einzelne Passagen für nicht eintragungsfähig halten sollte...</p>	<p><b>Salvatorische Klausel</b></p> <p><b>Der Vorstand</b> wird ermächtigt, Änderungen der heute beschlossenen Satzung vorzunehmen, für den Fall, dass das Registergericht einzelne Passagen für nicht eintragungsfähig halten sollte...</p>	<p>Die Änderung ergibt sich aus der Ersetzung des Präsidiums durch den Vorstand (vgl. die Erläuterungen zu §§ 6, 8).</p>